

Friedhofsgebührensatzung

[↑ Top](#)

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eulgem

vom 20.04.2005

Der Ortsgemeinderat von Eulgem hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eulgem vom 20.04.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 15 Jahre: 35,00 Euro Bei einer Verlängerung der Ruhezeit auf 25 Jahre je Jahr 1/15 der Gebühr

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro

2. **Gemischte Grabstätten** Verleihung eines Nutzungsrechts für Aschen (Ruhezeit 15 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1b. 60,00 Euro . Bei der Überschreitung der Ruhezeit der Erstbestattung (Leiche) wird die Gebühr für ein Reihengrab je Jahr 1/25 von der Gebühr nach Ziff. 1b. erhoben

§ 5

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1)

(2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts für Aschen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1

a) Verleihung eines Nutzungsrechts für Aschen (Ruhezeit 15 Jahre) 60,00 Euro Bei der Überschreitung des Nutzungsrechtes (35 Jahre) wird die Gebühr für ein Wahlgrab (Doppelgrab) je Jahr 1/35 von der Gebühr nach Abs.1 Ziff. 1a. erhoben.

§6

Verleihung von Nutzungsrechten für Urnengrabstätten

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) für Urnenreihengräber (15 Jahre) 60,00 Euro
- b). für Urnenwahlgräber (35 Jahre) 210,00 Euro
- c) für anonyme Urnengrabstätten (15 Jahre) 120,00 Euro

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf eine Ruhezeit von 25 Jahren wird je Jahr eine Gebühr von:

- 1/15 der Gebühr von 1a) erhoben
- 1/35 der Gebühr von 1b) erhoben

§7

Ausheben und Schließen der Gräber

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 8

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

(1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

(2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den §§ 4 und 6 dieser Satzung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Satzung über die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

- Friedhofsgebührensatzung - der Ortsgemeinde Eulgem vom 02.08.2014

Der Ortsgemeinderat von Eulgem hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eulgem vom 20.04.2005 folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - der Ortsgemeinde Eulgem beschlossen:

§ 1 Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebühren-satzung - der Ortsgemeinde Eulgem vom 20.04.2005 wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 35 Jahre
- a) eine Doppelgrabstätte 385,00 EUR
 - b) jede weitere Grabstätte 200,00 EUR
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr eine Doppelgrabstätte: 1/35 von der Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 1a jede weitere Grabstätte: 1/35 von der Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 1b Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Eulgem, den 02.08.2014
Ortsgemeinde Eulgem
Gez. Rita Bleser,
Ortsbürgermeisterin*

Gebühren für auswärtige/ortsfremde Personen

Der Ortsgemeinderat beschließt, für die Beisetzung von Personen gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung, höhere Gebühren zu erheben. Nach § 14 Abs. 2 GemO i. V. m. § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz werden die Gebühren für auswärtige/ortsfremde Personen i. S. d. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eulgem wie folgt festgesetzt:

1. die 1,5-fache Gebühr zu § 4 Friedhofsgebührensatzung
2. die 1,5-fache Gebühr zu § 5 Friedhofsgebührensatzung
3. die 1,5-fache Gebühr zu § 6 Friedhofsgebührensatzung